

Inhaltsverzeichnis Feuerschutzreglement		Seite
A	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1	Zweck	2
Art. 2	Grundsatz	2
Art. 3	Aufsicht	2
Art. 4	Organe	2
B	Feuerschutzkommission	
Art. 5	Feuerschutzkommission	3
Art. 6	Aufgaben, Kompetenzen	4
C	Feuerschutzamt	
Art. 7	Feuerschutzbewilligung, Abnahmekontrolle	5
Art. 8	Feuerschutzkontrolle	5
D	Feuerwehr	
	I. Aufgaben	
Art. 9	Aufgabe	6
Art. 10	Vorschriften	6
Art. 11	Organisation	6
Art. 12	Kommandant	6
	II. Feuerwehrpflicht	
Art. 13	Pflicht	7
Art. 14	Erfüllung der Pflicht	7
Art. 15	Befreiung	8
Art. 16	Ersatzabgabe	8
	III. Dienstpflichten	
Art. 17	Alarm	8
Art. 18	Feuerwehrdienst	8
Art. 19	Entschuldigungsgründe	9
Art. 20	Sorgfaltspflicht	9
Art. 21	Pflichtenheft	9
Art. 22	Übrige Anordnungen	9
	IV. Kosten, Disziplinarstrafen	
Art. 23	Kosten	10
Art. 24	Disziplinarstrafen	10
E.	Schlussbestimmungen	
Art. 25	Rechtsmittel	11
Art. 26	Inkrafttreten	11

Feuerschutzreglement der Politischen Gemeinde Neunforn

Änderungen siehe Anhänge Seite 12 - 14

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Feuerschutzgesetzes vom 19. Januar 1994 erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	<p>Art. 1 Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen.</p>
Grundsatz	<p>Art. 2 1Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.</p> <p>2Die Gemeinde führt zu diesem Zweck ein Feuerschutzamt und eine Feuerwehr.</p>
Aufsicht	<p>Art. 3 Der Feuerschutz steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser wählt für die unmittelbare Beaufsichtigung eine Feuerschutzkommission.</p>
Organe	<p>Art. 4 1Organe des Feuerschutzes sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Feuerschutzkommission;2. das Feuerschutzamt;3. die Feuerwehr. <p>2Alle Formulierungen sind jeweils für weibliche und männliche Personen zu verstehen.</p>

B. Feuerschutzkommission

Feuerschutz-
kommission

Art. 5

1Die Feuerschutzkommission wird vom Gemeinderat auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden gewählt.

2Die Feuerschutzkommission besteht aus:

1. einem Mitglied des Gemeinderates als Präsident;
2. zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates;
3. dem Kommandanten der Feuerwehr;
4. den Kommandanten der Löschzüge; *)
5. dem Feuerschutzbeamten;
6. dem Blockchef Neunforn der Zivilschutzorganisation Hüttwilen; *)
7. dem Steuersekretär als Protokollführer mit beratender Stimme.

Aufgaben
Kompetenzen

Art. 6

Die Feuerschutzkommission vollzieht die Feuerschutzgesetzgebung und beaufsichtigt die übrigen Organe des Feuerschutzes. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Antrag an den Gemeinderat für Anschaffungen und Bauten;
2. Antrag an den Gemeinderat für Budget und Rechnung;
3. Antrag an den Gemeinderat über die Höhe der Ersatzabgabe und den Sold;
4. Antrag an den Gemeinderat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters sowie für die Beförderung der Offiziere;
5. Beförderung des übrigen Feuerwehrekaders;
6. Antrag an den Gemeinderat auf Befreiung von der Feuerwehrpflicht;
7. Einteilung und Entlassung der dienstleistenden Feuerwehrpflichtigen;
8. Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen und Bestimmung der jährlichen Kursteilnehmer auf Vorschlag des Feuerwehrkommandos;
9. Genehmigung des jährlichen Übungsplanes;
10. Antrag zum Abschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen;
11. Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten;
12. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung, das Bezirksamt und andere interessierte Instanzen.

C. Feuerschutzamt

Art. 7

Feuerschutz-
bewilligung,
Abnahmekontrolle

1Der Gemeinderat wählt einen Feuerschutzbeamten und seinen Stellvertreter zur Führung des Feuerschutzamtes. Das Feuerschutzamt beurteilt alle feuerschutzrelevanten Baugesuche, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.

2Es verfügt die Feuerschutzaufgaben und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss § 13 des Feuerschutzgesetzes.

Art. 8

Feuerschutz-
kontrolle

1Der Gemeinderat erteilt die Kaminfegerkonzession und legt den Kaminfegertarif fest.

Der Kaminfeger prüft bei seiner Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften in seinem Arbeitsbereich und bringt Mängel unverzüglich dem Feuerschutzamt zur Anzeige.

2Dieses orientiert den Eigentümer und ordnet die Behebung der Mängel an.

D. Feuerwehr

I. Aufgaben

Aufgabe	<p>Art. 9</p> <p>1 Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.</p> <p>2 Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboden werden. Sie darf nicht für Ordnungsdienste eingesetzt werden.</p>
Vorschriften	<p>Art. 10</p> <p>Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglementes gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.</p>
Organisation	<p>Art. 11</p> <p>1 Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Kommandostab;2. Löschzüge. *) <p>2 Die Feuerschutzkommission legt die Detailbestimmungen fest.</p>
Kommandant	<p>Art. 12</p> <p>1 Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.</p> <p>2 Der Feuerwehrkommandant befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer andern Instanz vorbehalten sind.</p>

II. Feuerwehrrpflicht

Pflicht

Art. 13

1 Feuerwehrrpflichtig sind alle Frauen und Männer mit Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Neunforn.

Die Feuerwehrrpflicht beginnt am 1. Januar nach vollendetem 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach vollendetem 48. Altersjahr. *)

Feuerwehrrdienst Leistende können nach 28 Jahren aktivem Feuerwehrrdienst in der Schweiz von der Feuerwehrrpflicht befreit werden.

Offiziere und Spezialisten können mit Einverständnis des Gemeinderates länger eingeteilt bleiben.

2 Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrrpflicht nur für einen Ehegatten.

Erfüllung der Pflicht

Art. 14

1 Die Feuerwehrrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.

2 Die Feuerschutzkommission entscheidet auf Antrag des Kommandos, wer Dienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat. *)

3 Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehrr.

Befreiung	<p>Art. 15</p> <p>1 Von der Feuerwehrpflicht sind befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Gemeindeammann; 2. die Gemeinderäte, welche Mitglied der Feuerschutzkommission sind; 3. der Ortspfarrer; 4. Invalide ab Invaliditätsgrad von 75 %; 5. weitere Personen nach Entscheid des Gemeinderates. <p>2 Ueber die Befreiung entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuerschutzkommission.</p>
Ersatzabgabe	<p>Art. 16</p> <p>1 Die Ersatzabgabe beträgt 10 - 20 % *) der einfachen Staatssteuer, mindestens aber Fr. 100.-- und höchstens Fr. 500.--*). Der Gemeinderat legt jedes Jahr die genaue Höhe der Abgabe innerhalb des Prozentrahmens fest.</p> <p>2 Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die Feuerwehr und für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.</p>

III. Dienstpflichten

Alarm	<p>Art. 17</p> <p>Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.</p>
Feuerwehrdienst	<p>Art. 18</p> <p>Die Abteilungen der Feuerwehr leisten gesamthaft jährlich mindestens 10 Übungen, wovon mindestens 3 Kader- und 5 Mannschaftsübungen durchzuführen sind.</p> <p>Ernstfalleinsätze gelten nicht als Uebung.</p>

Entschuldigungsgründe	<p>Art. 19</p> <p>1Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivildienst, beruflich bedingte zwingende Ortsabwesenheit, Sitzungen des Gemeinderates oder der Schul- und Kirchenvorsteherchaft oder andere wichtige Gründe.</p> <p>2Entschuldigungen sind schriftlich und begründet, wenn möglich vor der Übung, spätestens aber innert 48 Stunden nach versäumtem Aufgebot oder Rückkehr dem Feuerwehrkommandanten einzureichen.</p>
Sorgfaltspflicht	<p>Art. 20</p> <p>1Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigung haftet der Verursacher.</p> <p>2Das Tragen und der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen zu anderen als Feuerwehrzwecken ist untersagt.</p> <p>3Die Ausrüstung ist bei der Entlassung vollständig, in gutem und gereinigtem Zustand dem Materialverwalter zurückzugeben.</p>
Pflichtenheft	<p>Art. 21</p> <p>Der Feuerwehrkommandant kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen.</p>
Übrige Anordnungen	<p>Art. 22</p> <p>Die Materialverwalter sind für die dauernde Einsatzbereitschaft sowie die Instandstellung der Gerätschaften und der Ausrüstung verantwortlich. Sie veranlassen unter Meldung an den Kommandanten nötige kleinere Reparaturen und führen ein Inventar über sämtliches Material.</p> <p>Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten.</p>

IV. Kosten, Disziplinarstrafen

Kosten	<p>Art. 23</p> <p>1Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich.</p> <p>2Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher oder dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandanten.</p>
Disziplinarstrafen	<p>Art. 24</p> <p>1Grobe Verletzung von Dienstpflichten, insbesondere vorsätzliches Wegbleiben bei einem Einsatz, kann durch die Feuerschutzkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu Fr. 500.-- und/oder dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden.</p> <p>2Für unentschuldigtes Wegbleiben oder Entfernen von einer Uebung wird eine Busse in der Höhe des doppelten Gradsoldes ausgesprochen.</p> <p>Bleibt ein Dienstpflichtiger mehr als 3 Übungen ohne Entschuldigung fern, kann ihn die Feuerschutzkommission aus dem Feuerwehrdienst entlassen und für ersatzabgabepflichtig erklären.</p>

E. Schlussbestimmungen

Rechtsmittel Art. 25
Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert
20 Tagen Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.

Inkrafttreten Art. 26
1Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch
das zuständige Departement rückwirkend auf den
1. Januar 1996 in Kraft.

2Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement der
Munizipalgemeinde Neunforn vom 17. Oktober 1978
aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am
2. Januar 1996

Politische Gemeinde Neunforn

Der Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:

Benjamin Gentsch

Ruth Hartmann

Genehmigung durch das Departement für
Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau
am 12. Januar 1996

*) Aenderungen des Feuerschutzreglementes, genehmigt an der
Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2002.